

Interpellation Hermann-Rebstein [übernommen durch Gysi-Wil] (38 Mitunterzeichnende)  
vom 14. April 2008

## **Kostenpflichtige Zusatzausbildung für Coiffeur-Lernende**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 14. Mai 2008

Urs Hermann-Rebstein stellt in seiner Interpellation vom 14. April 2008 fest, dass «ein so genanntes Coiffeurinstitut GmbH» (im Folgenden genannt Coiffeurinstitut) in St.Gallen Lernende zu einem Lohn von Fr. 100.– je Monat beschäftige, wobei der Coiffeurfachverband einen Monatslohn von Fr. 400.– empfehle. Die meisten Lernenden müssten für eine «Intensiv-Zusatz-Ausbildung» je Monat Fr. 500.– bezahlen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Das Coiffeurinstitut bietet in St.Gallen drei Ausbildungsmodelle an. Zwei davon führen zum Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ). Das dritte Modell führt zu einem Diplom der Vereinigung schweizerischer Coiffeurfachschulen und ist nicht Gegenstand der Interpellation. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die beiden Modelle, die zum EFZ führen.

Das eine der beiden Modelle (Modell 1) ist ein ordentliches Lehrverhältnis, das aus der Kombination von betrieblicher Ausbildung im Coiffeurinstitut und schulischer Ausbildung an der Berufsfachschule besteht. Die Lernenden erhalten einen Monatslohn von Fr. 100.– im ersten, Fr. 150.– im zweiten und Fr. 200.– im dritten Lehrjahr. Der vom empfohlenen Minimallohn abweichende Lohn für die Lernenden erklärt sich daraus, dass das Coiffeurinstitut nicht mit einem herkömmlichen Coiffeurbetrieb zu vergleichen ist. Hauptzweck des Coiffeurinstituts ist die Ausbildung von Lernenden. Die ausgebildeten Fachpersonen im Betrieb widmen sich der Ausbildung und bedienen keine Kunden. Diese werden ausschliesslich von Lernenden bedient, was die günstigen Dienstleistungspreise erklärt. Das Coiffeurinstitut ist mit einer Lehrwerkstätte vergleichbar, wobei die Beschulung nicht intern, sondern in der Berufsfachschule erfolgt.

Das andere der beiden Modelle (Modell 2) ist zusätzlich zum ordentlichen Lehrverhältnis mit einem Zusatzvertrag verbunden, der die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten beinhaltet, die im Stoffumfang der EFZ-Grundbildung nicht enthalten sind. Die Lernenden erhalten die gleiche Entlohnung wie im Modell 1, bezahlen aber für die Zusatzausbildung einen Betrag, der die Entlohnung für die Grundausbildung übersteigt.

Das Coiffeurinstitut verfügt über eine Bewilligung des Amtes für Berufsbildung zur Ausbildung von Lernenden. Die Bewilligung ist mit der Auflage verknüpft, dass die Interessentinnen und Interessenten transparent informiert werden. Die Information hat über beide Ausbildungsmodelle zu erfolgen, die zum EFZ führen, und hat insbesondere darauf hinzuweisen, dass die Zusatzausbildung im Modell 2 nicht Bestandteil des Lehrvertrags zum Erwerb des EFZ ist.

- 2./3. Der Zusatzvertrag im Modell 2 ist ein privatrechtlicher Vertrag zwischen dem Coiffeurinstitut und den Lernenden. Er ist nicht Gegenstand der kantonalen Aufsicht durch das Amt für Berufsbildung. Diese beschränkt sich auf die Grundausbildung mit dem Abschluss EFZ und auf die Frage einer transparenten Information. Eine stichprobenweise Befragung von Eltern bzw. Lernenden, die einen Lehrvertrag abgeschlossen haben, hat ergeben, dass

das Coiffeurinstitut umfassend über alle Ausbildungsmodelle informiert. Laut Aussage der befragten Eltern bzw. Lernenden haben sie sich aus eigenem Antrieb und im Wissen um die finanziellen Folgen für den Zusatzvertrag entschieden. Vor diesem Hintergrund ist es nicht Sache der Regierung bzw. des Amtes für Berufsbildung, darüber zu urteilen, welchen Marktwert die Zusatz-Ausbildung hat.

4. Da die Zusatzausbildung ausserhalb des Lehrvertrags nicht der Aufsicht des Kantons untersteht, hat die Regierung keine Kenntnis darüber, wie viele Lernende zusätzlich zum Lehrvertrag einen Zusatzvertrag (Modell 2) abschliessen.
5. Wie oben dargelegt, basiert die vom Interpellanten kritisierte Zusatzausbildung auf einem privatrechtlichen Vertrag zwischen den Lernenden bzw. deren gesetzlicher Vertretung und dem Coiffeurinstitut. Die Regierung hat weder eine gesetzliche Grundlage noch Veranlassung, gegen ein solches Ausbildungsmodell einzuschreiten, soweit Lehrvertrag und Zusatzausbildung auseinander gehalten werden und die transparente Information der Lernenden bzw. der Interessentinnen und Interessenten gewährleistet ist.